

§ 2 Vorschlagsrecht

(1) Das Recht, Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ zu machen, hat die Mitgliederversammlung der LPG. Die Vorschläge sind eingehend ZU begründen.

(2) Die LPG übergeben die Vorschläge den Räten der Kreise zur Beratung. Die Räte der Kreise übergeben nach gewissenhafter Prüfung die zur Auszeichnung ausgewählten Vorschläge den Räten der Bezirke. Diese haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ gegeben sind. Zur Beratung der Vorschläge werden die Beiräte für LPG bei den Räten der Bezirke und Kreise herangezogen. Die eftsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1962 gebildete Zentrale Wettbewerbskommission für LPG trifft die endgültige Auswahl für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“.

§ 3 Termin der Verleihung

Die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ erfolgt in der Regel jährlich anläßlich des Deutschen Bauerntages.

§ 4 Diplom, Abzeichen, Prämie

Die Auszeichnung als „Brigade der hervorragenden Leistung“ ist verbunden mit der Verleihung eines Diploms an die ausgezeichnete Brigade und eines Abzeichens an ihre Mitglieder sowie mit einer Geldprämie bis zu 5000 DM. Die Prämie ist steuerfrei.

Das Diplom wird vom Minister für Land- und Forstwirtschaft unterzeichnet.

Die Form des Diploms **bestimmt** der Minister für Land- und Forstwirtschaft

§ 5 Pflichten der Träger des Ehrentitels

Entsprechend der hohen Bedeutung der Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ ist es Pflicht der Mitglieder der ausgezeichneten Brigaden, den Mitgliedern anderer Brigaden Vorbild zu sein im Kampf um den Frieden und die Einigung unseres Vaterlandes, ihnen in der Steigerung der Produktion, in der Festigung der Arbeitsorganisation und Arbeitsdisziplin, in der Einführung und Anwendung neuer Arbeits- und Anbaumethoden und in der Übernahme freiwilliger zusätzlicher Verpflichtungen voranzugehen und ihnen zu helfen, ihre Arbeit auf der Grundlage des genossenschaftlichen Statute und der inneren Betriebsordnung zu verbessern.

§ 6 Aberkennung

Wenn über die Brigade nach der Verleihung des Ehrentitels Tatsachen bekannt werden, die eine Auszeichnung nicht zugelassen hätten oder wenn sie sich der Auszeichnung nicht mehr würdig erweist, kann ihr der Ehrentitel aberkannt werden.

Die Aberkennung spricht der Minister für Land- und Forstwirtschaft aUs.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“.

Vom 18. Februar 1954

In Würdigung der bisherigen großen Leistungen der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und beim Aufbau ihrer Genossenschaften sowie zur Weiteren Förderung der Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird verordnet:

§ 1
Zur Auszeichnung von Genossenschaftsbauerinnen und -bauern für besondere Einzelleistungen wird der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ geschaffen.

§ 2
Der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ wird an Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verliehen, die durch ihr persönliches Beispiel und durch gute Arbeitsmoral entscheidend zur Steigerung der Produktion und zur Festigung und allgemeinen Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beigetragen haben.

§ 3
Die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, der der Auszuzeichnende angehört.

§ 4
Die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ wird durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft vorgenommen.

§ 5
Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6.
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, ddh 18. Februar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Ulbricht	Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“.

Vom 19. Februar 1954

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. Februar 1954 über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ (GBL S. 239) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Kreis der Auszuzeichnenden

(1) Der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ wird an Männer, Frauen und Jugendliche ver-